

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelor-Studium ab Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Bachelor-Studium bereits aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2009.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. November 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung Studienordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1209). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelor-Studium beginnt im Wintersemester.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des physikalischen Fachstudiums (insgesamt 109 LP), Module der Mathematik (insgesamt 32 LP), Module des nichtphysikalischen Nebenfachs (12 LP) und Module zu übergreifenden Inhalten (15 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden ab dem vierten Semester eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen. So ist im fünften Semester ein physikalisches Wahlfach aus den Gebieten Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie oder Optik auszuwählen. Im Bereich übergreifende Inhalte kann zwischen den Modulen Messtechnik, Computational Physics II oder Mathematik gewählt werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 3 erster Gliederungspunkt wird die Angabe „8 LP Experimentalphysik“ durch die Angabe „9 LP Experimentalphysik“ ersetzt.

b.) In Absatz 4 fünfter Gliederungspunkt wird die Angabe „4 LP übergreifende Inhalte“ durch die Angabe „3 LP übergreifende Inhalte“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelor-Studium ab Wintersemester 2010/11 aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Bachelor-Studium zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2009.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 17. November 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 601), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1214). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der „§ 20 Forschungsbeleg bzw. Praktika“ als gestrichen gekennzeichnet. Die nachfolgende Nummerierung bleibt unverändert.
2. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Forschungsphase beinhaltet die drei thematisch zusammengehörenden Module Projektplanung und Einführungsprojekt sowie die das Studium abschließende Masterarbeit.“
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Namen der Prüfenden für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.“
4. § 14 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „dem Forschungsbeleg“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung
„Im zweiten Studienjahr sind in den Modulen Projektplanung und Einführungsprojekt zur Masterarbeit Modulprüfungen im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.“